


# Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

## 1. Vorhaben bzw. Planung

*Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.*

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ<sub>100</sub>). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

*Für die saP relevante Planunterlagen:*

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)

## 2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Planungsrelevante Brutvogelarten in den Waldflächen der Umgebung		<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <sup>1</sup> <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <sup>2</sup>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input checked="" type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <sup>3</sup> <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <sup>4</sup> <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) <sup>5</sup>

<sup>1</sup> Star

<sup>2</sup> Grauschnäpper, Kleinspecht, Kuckuck, Pirol und Waldschnepfe

<sup>3</sup> Kuckuck und Waldlaubsänger

<sup>4</sup> Pirol

<sup>5</sup> Grauschnäpper, Kleinspecht und Waldschnepfe

### 3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

#### 3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Die hier betrachteten Vogelarten (s. 3.2) brüten in den umgebenden Waldflächen des Frohnholzes, am Lehener Knoten sowie des Langmattenwäldchens.

Da bei den Brutvögeln im Umfeld des Vorhabengebiets vor allem Störungen, die aus dem Vorhabengebiet in deren Lebensräume hinein wirken, von Bedeutung sind, wird nachfolgend auf die Störungsempfindlichkeit der einzelnen Arten eingegangen.

Mittel- und Schwarzspechte gelten als Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit, insbesondere zur Paarungszeit, da sich die Brutpaare über spezifische Klopf-laute finden, die durch Lärm maskiert werden können. Die Effektdistanz (ED) zu Straßenlärm, d. h., die Entfernung, bis zu der noch Auswirkungen auf die Siedlungsdichte feststellbar sind, liegt für diese Arten zwischen 300 m (Schwarzspecht) und 400 m (Mittelspecht) (Garniel & Mierwald, 2010).

Ebenfalls um Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zur Paarungszeit handelt es sich bei Kuckuck und Waldschnepfe (ED jeweils 300 m), Pirol (ED 400 m) sowie Waldkauz (ED 500 m) (Garniel & Mierwald, 2010).

Die beiden anderen betroffenen Spechtarten (Grün- und Kleinspecht; ED 200 m) sowie der Grauschnäpper und der Star (jeweils ED 100 m) und der Waldlaubsänger (ED 200 m) gelten gemäß Garniel & Mierwald (2010) als schwach lärmempfindlich.

Zum anderen brüten mehrere Exemplare des Mäusebussards und Sperbers sicher oder möglicherweise in den Waldflächen. Für diese Arten spielt Verkehrslärm keine relevante Rolle. Diese Arten reagieren vielmehr auf optische Signale. Die Fluchtdistanz (FD), d. h., der Abstand, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen (Mensch, natürliche Feinde) einhält, ohne die Flucht zu ergreifen, liegt für die hier betroffenen Arten bei 150 m (Sperber) bzw. 200 m (Mäusebussard) (Garniel & Mierwald, 2010).

#### 3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen       potenziell möglich

Bei den durch bhm (2020) für die umgebenden Waldflächen nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvogelarten handelt es sich um Grauschnäpper, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mittelspecht, Pirol, Schwarzspecht, Sperber, Star, Waldkauz, Waldlaubsänger und Waldschnepfe.

#### 3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

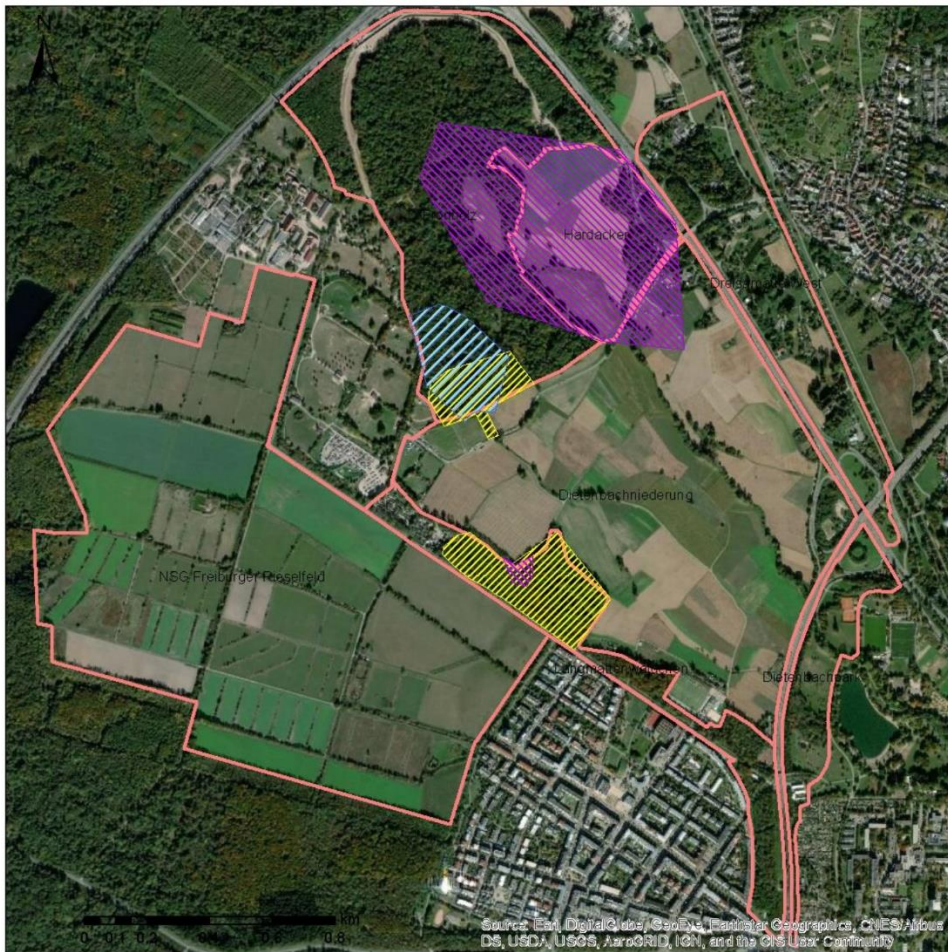
Für die Abgrenzung der lokalen Populationen wird jeweils das Stadtgebiet Freiburg im Bereich des Naturraums „Freiburger Bucht“ herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation.

Für Grünspecht, Mäusebussard, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sperber, Star und Waldkauz ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „günstig“ einzustufen.

Für Grauschnäpper, Kleinspecht, Kuckuck, Pirol, Waldlaubsänger und Waldschnepfe ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

#### 3.4 Kartografische Darstellung

siehe nachfolgende Darstellungen gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revier Brutvögel 2019**

**Artnamen**

-  Mäusebussard
-  Kuckuck
-  Sperber
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revier\_KuMbSp



**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revier Brutvögel 2019**

**Artnamen**

-  Waldkauz
-  Waldohreule
-  Waldschnepfe
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revier\_WakWaRWa8



**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revire Brutvögel 2019**

**Artnamen**

-  Pirol
-  Star
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
 Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
 info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revire\_PirolStar



**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revire Brutvögel 2019**

**Artnamen**

-  Gartenrotschwanz
-  Grauschnäpper
-  Haussperling
-  Waldlaubsänger
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
 Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
 info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revire\_GaGrHaWa




**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revire Brutvögel  
2019**

**Artname**

-  Mittelspecht
-  Schwarzspecht
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revire\_MISSsp



**Brutreviere Avifauna**

**Legende**

**Revire Brutvögel  
2019**

**Artname**

-  Kleinspecht
-  Grünspecht
-  Untersuchungsgebiet



Planungsgesellschaft mbH  
Bruchsal | Freiburg | Nürtingen  
info@bhmp.de

**1942 Brutreviere Avifauna**

1:16.000

Hoffmann

14.11.2019

1942\_191113\_Auswertung\_Revire\_GrSKIS

#### 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

##### 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**  ja  nein

In den Waldflächen kommt es zu keinen vorhabenbedingten Gehölzrodungen. Eine Zerstörung der Fortpflanzungsstätte kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**  ja  nein

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**  ja  nein

Aufgrund der zeitlichen und räumlichen Begrenzung der Baumaßnahmen und den damit verbundenen Lärmemissionen (s. 4 2 c)) ist mit keiner dauerhaften Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte in Folge von Störungen zu rechnen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein  
(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**  ja  nein  
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**  ja  nein  
(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**  ja  nein  
(Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**  ja  nein

In den Waldflächen kommt es zu keinen vorhabenbedingten Gehölzrodungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**  ja  nein

Bei wiederholten Störungen durch baubedingten Lärm innerhalb der Effektdistanz der Arten kann eine Brutplatzaufgabe, und damit die Tötung von Jungvögeln, nicht ausgeschlossen werden. Bei den Brutvögeln im Langmattenwäldchen kann aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet eine relevante Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Derartige Störungen können auch für die Arten am Lehener Knoten ausgeschlossen werden, da die vorhabenbezogenen Lärmemissionen durch die B31a überlagert werden. Hinsichtlich der Brutvögel im Frohnholz können Störungen, die zu einer Brutplatzaufgabe und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**  ja  nein

Zum einen ist im Gewinn Hardacker für den Baubeginn das Ende der Brutzeit (30. September) abzuwarten. Zum anderen sind die baulichen Maßnahmen zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege bereits im März zu beginnen. Anschließend sind die Arbeiten dauerhaft und weitgehend flächendeckend im gesamten Abschnitt zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege mindestens bis Juli ohne größere Unterbrechung (< 5 Tage; Ausnahme bei Dauerregen) weiterzuführen. Im südlichen Bereich des Frohnholzes wird so eine Brut (und damit eine ggf. störungsbedingte Brutaufgabe) verhindert, gleichzeitig bleiben jedoch weit größere Bereiche des Frohnholzes ungestört und bei den dort vorgenommenen Bruten kann eine vorhabenbedingte Brutaufgabe mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja  
 nein

#### 4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**  ja  nein

Bei den Brutvögeln im Langmattenwäldchen kann aufgrund der Entfernung eine relevante Störung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Derartige Störungen können auch für die Arten am Lehener Knoten ausgeschlossen werden, da die bauzeitlich vorhandenen Lärmemissionen durch die B31a überlagert werden.

Unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Tötungstatbestand (s. 4.2 c)) bleiben große Bereiche des Frohnholzes während der Brutzeit frei von vorhabenbedingten Lärmemissionen, sodass eine Verlagerung der Bruten innerhalb des Frohnholzes aus dem von vorhabenbedingten Lärmemissionen betroffenen südlichen Bereich des Frohnholzes zu einem Großteil möglich ist. Verringerte Bruterfolge können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden; aufgrund der teilweise gegebenen Verlagerungsmöglichkeit sowie die auf eine Brutzeit beschränkte Bauzeit ist jedoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen anzunehmen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja  nein

*(Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)*

**Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:**

ja

nein

**4.5 Kartografische Darstellung**

(keine)

**5. Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)**

**6. Fazit**

**6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.